werden kann, ist es notwendig, zur Begründetheit der Beschwerde Stellung zu nehmen.

Der Antragsteller, der zunächst die Änderung der Unterhaltsentscheidung ab November 1969 anstrebte, da die Antragsgegnerin bereits zu diesem Zeitpunkt von seiner Inhaftierung Kenntnis erlangt habe, trägt vor, daß er auf Grund einer nicht der Rechtslage entsprechenden Auskunft des Prozeßgerichts dazu veranlaßt worden sei, den Abänderungszeitpunkt erst ab Mai 1970 zu vereinbaren. Träfen beide Behauptungen des Antragstellers zu, dürfte sein Rechtsmittel erfolgversprechend sein, sofern dem andere, noch nicht erörterte Umstände nicht entgegenstehen.

Der Rechtsmittelsenat hätte daher dem diesbezüglichen Vortrag des Antragstellers nachgehen müssen. Die pauschalen und deshalb nicht überzeugenden Darlegungen, daß die Parteien an ihre Erklärungen gebunden seien und sie sich im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnisse gehalten hätten, sind nicht geeignet, den tatsächlich gegebenen Sachverhalt und die hieraus abzuleitenden Rechtsfolgen zu klären und die Zurückweisung der Beschwerde zu begründen. An die Prüfung, ob ein Vergleich den Grundsätzen des Familienrechts entspricht, sind höhere Anforderungen zu stellen. Es ist notwendig, sowohl den konkreten Inhalt der Einigung als auch die subjektiven Erwägungen der Parteien, gerade eine solche Vereinbarung zu treffen, sorgfältig zu untersuchen (so auch Mühlmann, „Die Bestätigung von Vergleichen in Familienverfahren", NJ 1967 S. 410).

Grundsätzlich sollen die Parteien vor Abschluß der gerichtlichen Vereinbarung über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet sein. Hierzu bedarf es der Belehrung durch das Gericht. § 20 Abs. 2 Satz 1 FVerfO, nach dem die Beteiligten über die Bedeutung der Einigung zu belehren sind, verlangt nicht allein, auf die Rechtsverbindlichkeit der zu treffenden Vereinbarungen hinzuweisen. Das Gericht hat auch zu erläutern, welche familienrechtlichen Grundsätze zu beachten und wie wesentliche Interessen der Parteien und Dritter zu wahren sind. Falls erforderlich, sind Ratschläge für die inhaltliche Ausgestaltung des Vergleichs zu erteilen (OG, Urteil vom 23. Mai 1968 — 1 ZzF 9/68 — NJ 1968 S. 508). Daß dieser zwingend vorgeschriebenen Belehrungspflicht entsprochen wurde, ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken (OG, Urteil vom 23. Februar 1967 — 1 ZzF 4/67 — NJ 1967 S. 418). Wenn das Gericht diesen Erfordernissen gerecht wird, werden die Parteien in der Lage sein, ihre Befugnis, vermögensrechtliche Beziehungen im Rahmen der familienrechtlichen Grundsätze nach eigenem Ermessen gestalten zu können, im Einklang mit unseren sozialistischen Rechtsauffassungen bewußt zu nutzen. Das schließt ein, daß der Inhalt des Vergleichs vom möglichen Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung angemessen abweichen darf (OG, Urteile vom 23. Februar 1967 — 1 ZzF 4/67 — und vom 23. Mai 1968 — 1 ZzF 9/68 — a. a. O.).

Ob dies auf die Vereinbarung vom 7. Mai 1970 zutrifft, kann nicht so ohne weiteres klargestellt werden. Das Protokoll des Stadtbezirksgerichts enthält keinen Vermerk darüber, daß und in welcher Weise die Parteien über die Bedeutung der beabsichtigten Einigung belehrt worden sind. Es kann daher auch der Behauptung des Antragstellers nicht nachgegangen werden, er sei dahin unterrichtet worden, daß eine Abänderung der Unterhaltsverpflichtung grundsätzlich erst ab Klagzustellung bzw. Zustellung des Güteantrags möglich sei. Da die Vergleichsbestätigung fehlerhaft rein formal erfolgte, kann aus ihr oder aus dem Vergleichsinhalt ebenfalls nicht entnommen werden, ob die Antragsgegnerin tatsächlich schon ab November 1969 von der Inhaftierung des Antragstellers wußte oder ob dies nicht der Fall gewesen ist. Sollte sie hiervon schon so frühzeitig Kenntnis gehabt haben, wobei es auf die Art der Kenntniserlangung nicht ankommt (so auch Latka, „Abänderung und Übergang von Unterhaltsforderungen", NJ 1968 S. 179), hätte im Vergleich oder in seiner Bestätigung dargelegt werden müssen, weshalb sich die Beteiligten trotzdem auf eine Herabsetzung ab 1. Mai 1970 geeinigt haben.

Sollte der Antragsteller möglicherweise in der falschen Auffassung, daß § 323 Abs. 3 ZPO in Familienverfahren noch anwendbar sei, dahin belehrt worden sein, daß die Abänderung des Urteils nur für die Zeit nach Zustellung des Güteantrags erfolgen konnte, so wäre seine Dispositionsbefugnis zu seinem Nachteil beeinflußt worden, da er davon ausgehen konnte, daß ein solcher Hinweis des Gerichts zutreffend sei. Für die Entscheidung über die Beschwerde käme einem solchen Umstand beachtliche Bedeutung zü. Vor ihrer Zurückweisung hätte deshalb das Stadtgericht, sofern es zur Sachentscheidung befugt gewesen wäre, alle diese Umstände durch sachdienliche Beweiserhebungen klären müssen. Das ist nachzuholen, falls der Antragsteller die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils beim Stadtgericht beantragt und sie ihm zu gewähren ist.

Soweit das Stadtbezirksgericht der Antragsgegnerin den Güteantrag mit einer nicht zu rechtfertigenden Verzögerung von zwei Monaten zugestellt hat, wird eine entsprechende Anwendung des § 496 Abs. 3 ZPO für möglich gehalten. Auch im Hinblick auf die Darlegungen im Kassationsantrag sei zusammenfassend nochmals klargestellt: Der rechtspolitische Zweck des Erfordernisses der gerichtlichen Bestätigung von Vergleichen in Familiensachen besteht darin, keine Einigungen zuzulassen, die den Grundsätzen des Familienrechts widersprechen. Das kann auch dann der Fall sein, wenn durch die getroffenen Vereinbarungen Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten oder Dritter in einer Weise beeinträchtigt werden, die mit sozialistischen Rechtsauffassungen nicht vereinbar sind. Eine solche Sachlage wäre u. U. gegeben, wenn durch die Vereinbarung eines besonders hohen Unterhaltssatzes die Lebensverhältnisse des Verpflichteten und seiner Familienangehörigen, denen er unterhaltsverpflichtet ist, in unbilliger Weise beschränkt werden.

Im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis ist es den Beteiligten gestattet, Vergleiche abzuschließen, die vom möglichen Prozeßergebnis abweichen. Jedoch darf die Disposition nicht gegen die Vorschriften des § 20 Abs. 1 FVerfO verstoßen. Deshalb ist es erforderlich, die Parteien vor Abschluß der Vereinbarung auch über die gegebene Rechtslage, soweit überschaubar, zu belehren, damit sie von ihrer Dispositionsbefugnis bewußt und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen können. Beabsichtigen die Parteien, einen Vergleich zu schließen, der den Erfordernissen des § 20 Abs. 1 FVerfO nicht gerecht wird, sind die Beteiligten darüber zu belehren, weshalb er nicht zu Protokoll gegeben Werden sollte. Bestehen die Parteien dennoch auf Protokollierung, so ist er entgegenzunehmen, jedoch die Bestätigung zu versagen. Insoweit besteht eine andere Situation als bei einer Einigung im Zivilverfahren, das eine Vergleichsbestätigung nicht kennt. Deshalb ist anstatt der Versagung der Genehmigung die Protokollierung abzulehnen (OG, Urteil vom 17. März 1967 — 2 Zz 4/67 — unveröffentlicht).

Es ergibt sich weiter die Frage, ob im Rechtsmittelverfahren die Bestätigung generell aufzuheben ist, wenn die Parteien vor Vergleichsabschluß nicht oder nicht ausreichend über die Bedeutung der Einigung und die Rechtslage belehrt wurden und in Unkenntnis